



3. Gewässerschutz bei viehlosen Betrieben

Problem

Nach Art. 12 Abs. 4 GSchG ist bei einem Landwirtschaftsbetrieb für die Befreiung vom Kanalisationsanschluss ein Tierbestand von mindestens acht DGVE notwendig. Werden die acht DGVE nicht erreicht, so muss das häusliche Abwasser auch ausserhalb der Bauzone – sofern der Anschluss zweckmässig und zumutbar ist – in die Kanalisation eingeleitet werden (Art. 11 Abs. 1 und 2 GSchG sowie Art. 12 Abs. 1 GSchV). Ist ein Anschluss nicht zumutbar, so ist das Abwasser gemäss dem Stand der Technik zu beseitigen (Art. 13 Abs. 1 GSchG). Da besonders bei Landwirtschaftsbetrieben, bei welchen in „naher“ Zukunft eine Handänderung bevorsteht, Härtefälle bezüglich der Kosten für abwassertechnischen Sanierungen entstehen können, bedarf es für die kantonale Behörde eines gewissen Entscheidungsspielraumes hinsichtlich des Aufschiebs der erforderlichen Sanierung. Dieser Entscheidungsspielraum soll definiert und vereinheitlicht werden.

Instrument

Kriterienraster als Entscheidungshilfe über Anschlusspflicht an das Kanalisationssystem oder den Bau von Kleinkläranlagen mit dem Ziel, den Entscheidungsspielraum einheitlich auszulegen.

Gesetzliche Grundlagen

Bund: GSchG (Gewässerschutzgesetz), **GSchV** (Gewässerschutzverordnung), **ChemRRV** (Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung)

GSchG Art. 7, Abs. 1: Verschmutztes Abwasser muss behandelt werden. Man darf es nur mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein Gewässer einleiten oder versickern lassen.

GSchG Art. 10, Abs. 2: In abgelegenen Gebieten ist das verschmutzte Abwasser durch andere Systeme als durch zentrale Abwasserreinigungsanlagen zu behandeln, wenn der Schutz der ober- und unterirdischen Gewässer gewährleistet ist.

GSchG Art. 11, Abs.1: Im Bereich öffentlicher Kanalisationen muss das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden.

Abs.2: Der Bereich öffentlicher Kanalisationen umfasst: a) Bauzonen; b) weitere Gebiete, sobald für sie eine Kanalisation erstellt worden ist; c) weitere Gebiete, in welchen der Anschluss an die Kanalisation *zweckmässig und zumutbar* ist.

GSchG Art. 12, Abs. 4: In einem Landwirtschaftsbetrieb mit erheblichem Rindvieh- oder Schweinebestand darf das häusliche Abwasser zusammen mit der Gülle landwirtschaftlich verwertet werden wenn:

- die Wohn- und Betriebsgebäude mit Umschwung in der Landwirtschaftszone liegen oder die Gemeinde Massnahmen trifft, namentlich Planungszonen bestimmt, um die Gebäude samt Umschwung der Landwirtschaftszone zuzuweisen;
- die Lagerkapazität auch für das häusliche Abwasser ausreicht und die Verwertungsflächen auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche sichergestellt ist.

GSchG Art. 13, Abs. 1: Ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen ist das Abwasser entsprechend dem Stand der Technik zu beseitigen.

Abs. 2: Die Kantone sorgen dafür, dass die Anforderungen an die Wasserqualität der Gewässer erfüllt werden.

GSchG Art. 17, lit. b): Baubewilligungen für Neu- und Umbauten dürfen nur erteilt werden, wenn *ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen* die zweckmässige Beseitigung des verschmutzten Abwassers durch besondere Verfahren gewährleistet ist; die kantonale Gewässerschutzfachstelle ist anzuhören.

GSchV Art. 12, Abs. 1: Der Anschluss von verschmutztem Abwasser an die öffentliche Kanalisation ausserhalb von Bauzonen ist nach GSchG Art. 11 Abs. 2 Bst. c: a) *zweckmässig*, wenn er sich einwandfrei und mit normalem baulichen Aufwand herstellen lässt; b) *zumutbar*, wenn die Kosten des Anschlusses (inkl. Anschlussgebühren) diejenigen für vergleichbare Anschlüsse innerhalb der Bauzone nicht wesentlich überschreiten.



Koordination Ostschweiz und Fürstentum Liechtenstein
Landwirtschaft / Umweltschutz

GSchV Art. 12, Abs. 3: Der Rindvieh- und Schweinebestand eines Landwirtschaftsbetriebes ist für die Befreiung vom Kanalisationsanschluss nach Art. 12 Abs. 4 des GSchG erheblich, wenn er *mindestens acht Düngergrossvieheinheiten* umfasst.

ChemRRV Anhang 2.6, Ziffer 3.2.3, Abs. 1: Rückstände aus nichtlandwirtschaftlichen Abwasserreinigungsanlagen mit höchstens 200 Einwohnerwerten und aus nichtlandwirtschaftlichen Abwassergruben ohne Abfluss dürfen mit Bewilligung der kantonalen Behörde auf Futterflächen in weit abgelegenen oder verkehrstechnisch schlecht erschlossenen Gebieten verwendet werden (> 5 km Fahrdistanz und keine vernünftige Zufahrt).

Abs. 2: Sie dürfen nicht auf Gemüseflächen verwendet und in Güllegruben eingefüllt werden; vorbehalten bleiben ausserdem die Vorschriften von Ziffer 3.3.

Gemeinsames Verständnis

Gemäss den gesetzlichen Grundlagen besteht für Landwirtschaftsbetriebe in der Landwirtschaftszone die Pflicht eines Kanalisationsanschlusses oder eines Kleinkläranlagenbaus, wenn:

- der Viehbestand geringer als acht DGVE (nur Rindvieh- und Schweine) ist, oder
- bestehende Güllegruben zu klein sind, oder
- zu wenig Kulturlandfläche für die Mist-/Gülleverwertung zur Verfügung steht.

Unter bestimmten Umständen kann nun die Anschlusspflicht im Sinne einer Übergangslösung für maximal 10 Jahre aufgeschoben werden. **Dabei hat die landwirtschaftliche Nutzung bestehender Güllelager immer Vorrang vor der Nutzung durch häusliche Abwässer.**

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick:

Viehbestand > 8 DGVE	Ackerbau	Bestehende Gruben		Kulturlandflächen (ohne zugepachtete Flächen)		Kanalisationsanschluss oder Kleinkläranlagen verlangen?
		genügend	zu klein	genügend	zu wenig	
Ja	Egal	Ja		Ja		Nein
Ja	Egal		Ja	Ja		Nein*
Nein	Ja	Ja		Ja		Ja, aber.....¹⁾
Nein	Ja	Ja			Ja	Ja³⁾
Nein	Ja		Ja	Ja		Ja³⁾
Nein	Ja		Ja		Ja	Ja³⁾
Nein	Nein	Ja		Ja		Ja, aber.....²⁾
Nein	Nein	Ja			Ja	Ja³⁾
Nein	Nein		Ja	Ja		Ja³⁾
Nein	Nein		Ja		Ja	Ja³⁾

* → zusätzliche Grube oder Kanalisationsanschluss erforderlich



Koordination Ostschweiz und Fürstentum Liechtenstein Landwirtschaft / Umweltschutz

Vollzugsunsicherheiten treten in folgenden Fällen auf:

- 1) **Zu geringer Viehbestand:** wenn der Viehbestand < 8 DGVE ist, die Güllelagerkapazität und die eigene Kulturlandfläche aber genügend gross sind: Der Anschluss kann aufgeschoben werden, wenn die Voraussetzungen gemäss Kriterienraster (siehe unten) erfüllt sind.
- 2) **Verpachteter Betrieb:** Betrieb, der wohl eigenes Land besitzt, dieses aber verpachtet hat. Die Kulturlandflächen werden durch einen Pächter bearbeitet. Es handelt sich somit nicht mehr um einen viehlosen Betrieb im Sinne von Art. 12 des GSchG bzw. Art. 12 der GSchV: Der Anschluss kann aufgeschoben werden, wenn die Voraussetzungen gemäss Kriterienraster (siehe unten) erfüllt sind.
- 3) Auch in diesen Fällen handelt es sich nicht um einen Landwirtschaftsbetrieb mit erheblichem Rindvieh- und Schweinebestand nach Art. 12 GSchG Abs. 4 bzw. Art. 12 GSchV. Zusätzlich sind die Kulturlandflächen und/oder die Lagervolumina nicht ausreichend. Die Liegenschaft ist daher an die Gemeindekanalisation anzuschliessen oder mittels Kleinkläranlage abwassertechnisch zu sanieren, falls der Anschluss nicht zumutbar ist.

Vollzug

- Was?** – Prüfung und Beurteilung der Entsorgung des häuslichen Abwassers auf die Gesetzeskonformität
- Wer?** – Amt für Umwelt(schutz) oder entsprechendes Amt sowie die Gemeinde ist zuständig für den Vollzug.
– Die Aufforderung zum Kanalisationsanschluss oder zum Bau einer Kleinkläranlage fällt in die Kompetenz der kantonalen oder kommunalen Behörde. Eine andere Art der Abwasserentsorgung als der Kanalisationsanschluss bedarf der Bewilligung der zuständigen Amtsstelle (i.d.R. AfU).
- Wann?** – Bei **Beanstandungen** und **Verzeigungen**
– Bei **Baugesuchen** aller Art (im Baubewilligungsverfahren)
– Bei **Sanierungsvorhaben** aller Art
– Wenn eine Nachbarliegenschaft an die öffentliche Kanalisation angeschlossen wird
- Wie oft?** – Mindestens alle 10 Jahre muss eine Neubeurteilung erfolgen:
Übergangslösung für max. 10 Jahre.



Koordination Ostschweiz und Fürstentum Liechtenstein Landwirtschaft / Umweltschutz

Kriterienraster

Voraussetzungen für einen Aufschub zum Vollzug der Anschlusspflicht (Kanalisationsanschlusses oder Bau einer Kleinkläranlage):

- Es ist noch ein minimaler Tierbestand vorhanden.
- Neu: Das Mischungsverhältnis Gülle: häusliches Abwasser darf 1:3 max. 4 nicht überschreiten.
- Genügend Lagervolumen ist vorhanden.
- Für die Ausbringung der Abwässer ist genügend Kulturland vorhanden (Eigen- oder Pachtland).
- Die Abwässer dürfen in der Regel nur vor der Saat auf Ackerflächen ausgebracht werden, welche nicht als Futter- oder Gemüseflächen gelten. (ChemRRV Anhang 2.6 Ziffer 3.2.3). Die Ausbringung auf Gemüseflächen ist nicht statthaft. Hinweis: Ziff 3.2.3 bezieht sich auf Rückstände aus Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, weshalb es sich hier eher um Klärschlamm handelt und nicht um Abwasser vermischt mit Hofdünger.
- Der Betrieb darf nicht gewerblich oder industriell genutzt werden.
- Die vorschriftsgemässe Ausbringung von häuslichen Abwässern und Gülle/Mist ist gewährleistet.
- Ein Aufschub der Anschlusspflicht setzt eine vorangehende Kontrolle über die Dichtigkeit der Gruben/Güllelager voraus. Die Ausführung der Dichtigkeitskontrolle – und gegebenenfalls der Reparatur – kann durch ein Gemeindeingenieurbüro oder ein anderes autorisiertes Bauingenieurbüro erfolgen.
- Für Fall 2, verpachteter Betrieb, gelten zusätzlich die folgenden Kriterien:
- Ein Aufschub der Anschlusspflicht setzt einen Abnahmevertrag mit dem Pächter der eigenen Landflächen für die Ausbringung der Abwässer voraus. Pachtverträge mit Dritten werden nicht akzeptiert.
- Der Pächter hat eine betriebliche Nährstoffbilanz vorzuweisen.

Generell gilt: Ein Aufschub der Anschlusspflicht ist als Übergangsbestimmung für maximal 10 Jahre zu verstehen, und gilt nur solange als der Kriterienkatalog, die Voraussetzungen und die Randbedingungen eingehalten bleiben.

Sollte nur die landwirtschaftliche Ausbringung der Abwässer in Frage kommen, ist dem Amt für Umwelt(schutz) bzw. der zuständigen Stelle ein **Gesuch für den Aufschub der Anschlusspflicht** einzureichen. Aus den Gesuchsunterlagen müssen folgende Angaben ersichtlich sein:

Das Volumen der vorhandenen Jauchegruben in m³

- Das ausgefüllte Abnahmeprotokoll für die bestehenden Jauchegruben
- Beleg der durchgeführten Dichtigkeitskontrolle der Gruben, ausgestellt durch die Kontrollstelle (das zuständige Gemeindeingenieurbüro oder ein anderes autorisiertes Bauingenieurbüro)
- Nachweis der Kulturlandfläche (LN), die für das Ausbringen der häuslichen Abwässer in Frage kommt.
- Nachweis der Unzumutbarkeit der Kosten für einen Kanalisationsanschluss oder die Erstellung einer Kleinkläranlage, mittels zutreffenden Kostenschätzungen bzw. Unternehmerofferten.
- Nutzungsart der Liegenschaft, inkl. Belegung und Zimmerzahl

Kommunikation

Weitere **Ämter** – v.a. auch das Raumplanungsamt – sind zu informieren und in die Diskussion einzu beziehen.

Die **Gemeindebehörde** muss über den Kriterienraster und die betreffenden Landwirte mit Ausnahmeregelungen informiert werden.

An die betroffenen Landwirte und Gemeindebehörden sind zur Beurteilung der Zumutbarkeit Arbeitshilfen abzugeben, die auch Kostenschätzungen für den Kanalisationsanschluss oder für die Erstellung einer Kleinkläranlage ermöglichen.



Koordination Ostschweiz und Fürstentum Liechtenstein
Landwirtschaft / Umweltschutz

Kontrolle / Erfolgskontrolle

Eine Vollzugskontrolle betrifft nur Betriebe, für die ein Aufschub des Vollzugs der Anschlusspflicht bewilligt wurde.

Erfolgsindikatoren könnten die Anzahl Rekurse gegen Anordnungen zur Abwassersanierung oder die Anzahl der ausstehenden Sanierungsfälle sein.

Verabschiedet an der Amtsvorstehertagung vom 25. März 1999.

Verabschiedung bestätigt von der Arbeitsgruppe Landwirtschaft/Umweltschutz OCH/FL am 19. Mai 1999.

Rechtliche Anpassungen Dez. 2007

INFRAS / b1045a02-viehlose.doc / 20. Mai 1999